

## Termine und Hinweise zum Jahresende 2021

### Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen, vermieteten oder **(fast) ausschließlich betrieblich** genutzten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von **Gewerbetreibenden, Selbständigen** oder **Freiberuflern** können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen in den ersten 5 Jahren gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g Abs. 5 ff. EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2021** in Betracht.

Bei entsprechenden **geplanten** Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von **50 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese regelmäßig innerhalb von 3 Jahren erfolgt)<sup>1</sup> zusätzlich geltend gemacht werden.

Der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine für alle Betriebe geltende einheitliche **Gewinngrenze** von **150.000 Euro** nicht überschritten wird. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Gewinngrenze für das Jahr gilt, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.<sup>2</sup>

### Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bis zum Ende des Jahres 2021 angeschafft oder hergestellt werden, kann anstelle der linearen eine **degressive Abschreibung** in Anspruch genommen werden. Der Prozentsatz darf höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung und nicht mehr als 25 % betragen.<sup>3</sup>

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

**Abnutzbare bewegliche** und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens**, die bis zum **31.12.2021** angeschafft werden, können in 2021 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **800 Euro**<sup>4</sup> nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro<sup>4</sup> ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 250 Euro<sup>4</sup> zulässig.

Für private **Überschusseinkünfte** (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 800 Euro-Regelung.<sup>5</sup>

### Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die **betriebliche Nutzung mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (z. B. Freiberufler).<sup>6</sup>

Die **Zuordnung** zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende (erfolgswirksame) **Entnahme** im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

### Vorabaufwendungen für 2022

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2022 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2021 geleistet werden, wenn eine Steuererminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist.

Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2021 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2021.

1 Für Investitionsabzugsbeträge, die im Jahr **2017** geltend gemacht worden sind, ist es ausreichend, wenn die Investition noch bis **Ende 2021** durchgeführt wird (vgl. § 52 Abs. 16 Satz 3 EStG).

2 § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

3 Siehe § 7 Abs. 2 EStG.

4 Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

5 § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

6 Siehe R 4.2 Abs. 1 EStR; Besonderheiten gelten bei Grundstücken.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

#### Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachleistungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Handelt es sich um übliche **Aufmerksamkeiten** aus besonderem persönlichen Anlass (z. B. Blumen, Wein oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), bleiben diese lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks **60 Euro** je Anlass nicht überschreitet.<sup>7</sup>

**Sonstige Sachbezüge** (z. B. Gutscheine oder Geldkarten) bleiben grundsätzlich **steuerfrei**, wenn der Wert – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Ab dem **01.01.2022** wird die Freigrenze auf **50 Euro** pro Monat erhöht. Darüber hinaus gelten ab 2022 für Gutscheine/Geldkarten besondere Anforderungen, wie eine begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette oder ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen (z. B. Tankstellen- oder Ladenketten).<sup>8</sup>

Für teurere Sachzuwendungen (z. B. im Rahmen von Incentive-Veranstaltungen oder für VIP-Eintrittskarten) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer **pauschal** mit **30 %** übernehmen (vgl. § 37b EStG).<sup>9</sup>

#### Freibetrag für Betriebs- veranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, **soweit** die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro pro Veranstaltung** beträgt.<sup>10</sup>

Für einen ggf. übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG); die pauschal versteuerten Zuwendungen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung.

#### Haushaltsnahe Dienst-/ Handwerkerleistungen

Für Ausgaben in **Privathaushalten**, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von **20 %** der Kosten, höchstens **bis zu 4.000 Euro** jährlich, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)<sup>11</sup> gilt ein Ermäßigungshöchstbetrag von **1.200 Euro** (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2021 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung **unbar bis zum 31.12.2021** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

#### Verrechnung von Verlusten aus Aktienverkäufen

**Private Kapitalerträge** werden regelmäßig durch einen – von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Banken o. Ä. vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert. **Verluste** z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2021 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum **15.12.2021** bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

#### Antrags- und Abgabefristen

**Lohnsteuerabzugsmerkmale** von **Arbeitnehmern** (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) werden regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Eine **Änderung** der Merkmale für das laufende Jahr kann vom Arbeitnehmer spätestens bis zum **30.11.2021** beim Finanzamt beantragt werden (§ 39 Abs. 6 Satz 6 EStG).

Bis zum **31.12.2021** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2017** beantragen (sog. Antragsveranlagung).<sup>12</sup>

#### Grundfreibetrag ab 2022

Ab **2022** wird der Grundfreibetrag auf 9.984 Euro (bei Ehepartnern 19.968 Euro) angehoben. Entsprechendes gilt für den **Unterhaltshöchstbetrag** (§ 33a Abs. 1 EStG), der ab 2021 ebenfalls 9.984 Euro beträgt.

7 Vgl. R 19.6 LStR. Dies gilt regelmäßig auch für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde), siehe BMF-Schreiben vom 19.05.2015 – IV C 6 – S 2297-b/14/10001 (BStBl 2015 I S. 468), Rz. 9c.

8 Siehe hierzu im Einzelnen BMF-Schreiben vom 13.04.2021 – IV C 5 – S 2334/19/10007 (BStBl 2021 I S. 624) sowie Informationsbrief Juni 2021 Nr. 1.

9 Nach § 37b EStG pauschal versteuerte Zuwendungen sind regelmäßig nicht sozialversicherungsfrei.

10 Siehe § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG sowie BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5 – S 2332/15/10001 (BStBl 2015 I S. 832).

11 Siehe hierzu auch Informationsbrief Mai 2021 Nr. 3.

12 Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).